

# Leipziger Tageblatt

und

## Anzeiger.

N<sup>o</sup> 32.

Sonntag, den 1. Februar.

1846.

### Bekanntmachung.

Das schnelle Fahren und Reiten auf den Straßen, besonders durch die engen Gäßchen, um die Straßenecken und in den Thoren, ist in mehreren früheren Bekanntmachungen bei 5 Thaler Strafe und nach Befinden härterer Abndung, insbesondere aber den Kutschern bei unausbleiblicher und ohne Rücksicht auf die von ihren Herrschaften erhaltenen Befehle an ihnen zu vollstreckender Gefängnißstrafe, untersagt worden.

Da jedoch diesem Verbote seit einiger Zeit häufig entgegen gehandelt wird, so sieht man sich veranlaßt, dasselbe hierdurch mit dem Bemerkten einzuschärfen, daß in den Thoren, durch die engen Gäßchen und um die Straßenecken nur im Schritte, in den Straßen selbst aber nur im langsamen Trabe gefahren und geritten werden darf. Leipzig, den 31. Januar 1846.

Das Polizei-Amt der Stadt Leipzig.  
Stengel, Pol.-Dir.

### Vom Landtage.

Sitzung der zweiten Kammer Donnerstag den 29. Januar.

Reviser beantwortete nachdrücklich eine von 19 Städten und 21 Dörfern eingegangene Petition wegen der „Sonne“.

Budgetberatung. Justizdepartement. D. Schaffrath: da jetzt das erste Civilstaatsdienerbudget an der Reihe sei, so wolle er, unter Anerkennung der ausgezeichneten Verdienste des Herrn Staatsministers um die Justiz, sich darüber aussprechen, daß die Staatsdiener sich immer mehr von den übrigen Staatsbürgern abschließen, gewissermaßen eine Klasse bilden und man die Klagen über Bureaucratie, wie sie in Preußen so oft gehört würden, auch in Sachsen immer mehr höre; die obere Behörden suchten die untern, selbst wenn diese Unrecht zu haben schienen, immer zu schützen, und es müßten sogar noch die Beschwerdeführer über Versähen und Fehler der Unterbehörden, selbst wenn sie Recht erhielten, die Kosten davon tragen. Die Staatsdiener zeigten Theilnahmlosigkeit an den vaterländischen Angelegenheiten und keine Vaterlandsliebe. Hier kam er auf eine Verordnung des Justizministeriums, welche den Beamten verbietet, der Regierung entgegenesetzte politische Ansichten kund zu geben und an Demonstrationen gegen dieselbe Theil zu nehmen. Er fragte, ob diese Verordnung echt sei? Minister v. Könneritz: in welcher Gesellschaft die Staatsdiener sich aufhalten wollten, müsse ihnen freistehen; es komme darauf an, daß sie ihre Pflicht thäten. Je mehr Freiheiten dem Volke gewährt worden, je mehr Rechte der Regierung beschränkt worden seien, desto mehr müsse die Regierung darauf sehen, daß die Beamten sich nicht politisch gegen die Regierung thätig zeigten und sich von Tagesfragen entfernt hielten. Er erinnerte an Frankreich, wo selbst Deputirte ihrer Stellen verlustig würden, wenn sie gegen die Regierung stimmten, an England, wo Friedensrichter wegen Theilnahme an Repeal- und Drangistenversammlungen abgesetzt wurden; eine Verordnung ungefähr des Inhalts, wie vorgelesen worden, sei allerdings den Beamten zugegangen. D. Schaffrath sprach zunächst zur Widerlegung und fuhr dann fort: diese Verordnung gehe über die Competenz des Justizministeriums; der Staatsdiener sei außerdem noch Staatsbürger; es hindere, auch wenn der Staatsdiener seine

politische Ueberzeugung kund gebe, gar nicht seine Wirksamkeit, denn Gesetze, die man unpassend finde und tadelte, könne man dabei und müsse man als Beamter trotzdem auf das Strengste befolgen und anwenden. Es verlege jene Verordnung die allgemeinen Staatsbürgerrechte, die auch der Beamte habe; es führe wohl dazu noch, daß selbst Volksvertreter, wenn sie Staatsdiener wären, nicht mehr gegen die Regierung sprechen dürften; das Staatsdienergesetz selbst stehe entgegen, indem es den Staatsdienern ein Recht gebe, ihre Ueberzeugung gegen Verfassungsmäßigkeit einzelner Maaßregeln kund zu geben; auch sei die Verordnung ganz wirkungslos, da sie nicht verhindern könne, daß die Beamten dennoch ihre politischen Meinungen gegen die Regierung kund gäben; es sei ein Gesetz notwendig gewesen, und deshalb stelle er den Antrag: jene Verordnung zurückzunehmen. Dieser Antrag, obschon nicht unterstützt (es erhoben sich nur vierzehn Abgeordnete dafür, unter denen Todt, Schaffrath, Oberländer, Joseph, Hensel II., Müller, Reviser, Heuberger), wurde dennoch weiter besprochen. Minister v. Könneritz sprach zur Widerlegung der Gründe des D. Schaffrath und führte insbesondere an, daß selbst schon das Staatsdienergesetz verordne, wegen Schmähens der Verwaltungsmaaßregeln gegen Beamte das Correctionsverfahren anzuwenden. v. Thielau fügte dem Beispiele aus Frankreich noch hinzu: wie es denn dort mit der Verantwortlichkeit der Minister aussehe? In Sachsen wäre der Minister verantwortlich für Verwaltung der Justiz; es sei Pflicht der Regierung, zu hindern, daß ihre Untergebenen gegen Gesetze und Einrichtungen des Landes machinirten und die Regierung in Miscredit brächten; sie müsse Pflichtverletzungen der Beamten unterdrücken, denn was solle werden, wenn diese durch Demonstrationen gegen die Regierung aufreizten; deshalb halte er die Verordnung des Ministeriums vollkommen für gerechtfertigt. Oberländer billigte es auch nicht, daß Staatsdiener sich in die politischen Tagesfragen zu sehr einließen und gegen die Regierung handelten, allein die Verordnung ginge doch zu weit. Joseph: die Ministerverantwortlichkeit sei in Frankreich gerade eben so viel, wie in Deutschland und Sachsen, nämlich eine bloße Theorie, keine Wirklichkeit; warum man sich denn nur immer, wenn es etwas Schlechtem gelte, auf Frank-